

#### Der Fall Martin

Am Wochenende wacht Martin früh auf und weiß, dass heute viel Arbeit ansteht. Für die Verteidigung der Seminarfacharbeit wollen er und seine beiden Mitstreiter die Präsentation vorbereiten. Um sich das Aufstehen zu erleichtern, schiebt er erst einmal eine selbstgebrannte CD<sub>1</sub> in den CD-Player. Diese Musik, die er erst gestern Abend bei einer Tauschbörse im Internet herunter geladen<sub>2</sub> hat, wird ihn munter machen. In solchen Tauschbörsen findet er alles, was ihm gefällt und die Festplatte seines PC's ist schon gut gefüllt. Manchmal kauft er sich auch eine aktuelle CD im Fachhandel. Damit er diese auch auf seinem MP3-Player abspielen kann, hat er im Internet ein Freeware-Programm<sub>3</sub> gefunden, mit dem er aus den Titeln der CD MP3-Files herstellen<sub>4</sub> kann, die er dann auf seinen MP3-Player kopiert. Auf diese Weise kann er diese leichter mit seinen Freunden tauschen<sub>5</sub>.

Nach dem Frühstück will er sich mit den Mitautoren der Seminarfacharbeit treffen. Für die Präsentation hat er schon aus verschiedenen Büchern Bilder eingescannt. Allerdings hat er dabei vergessen, die entsprechenden Quellen den eingescannten Dateien zu zuordnen<sub>6</sub>. Bei YouTube hat er einige Videos<sub>7</sub> gefunden, die gut zur Präsentation passen könnten. Nun hofft er, dass die anderen auch so fleißig waren. Dann könnten sie mit der Präsentation noch schneller fertig werden.

Die Erstellung der Seminarfacharbeit war schon sehr anstrengend. Einige Inhalte konnte er gut von der Internetseite „Hausarbeiten.de“ übernehmen<sub>8</sub>. Beim Kopieren der einzelnen Teile aller Beteiligten war es schwierig vor allem die äußere Form zu wahren. Zum Glück hatte Klaus das neueste Office-Schreibprogramm gekauft und für alle eine Kopie von der Installations-DVD angefertigt<sub>9</sub>. Mit diesem Programm ist Teamwork fast ein Kinderspiel.

Martin hat auch schon genaue Vorstellungen, wie die Präsentation gestaltet werden könnte. Beginnen würden sie mit einem Zitat von Luther und dann sollte eines der Videos eingebettet<sub>10</sub> werden. Für den weiteren Ablauf hat er auch schon Seiten mit nützlichen Informationen im Internet gefunden.

Während der gemeinsamen Arbeit an der Präsentation macht er noch schnell ein Foto von seinen Mitautoren und postet es auf Facebook, ohne dass diese es merken<sub>11</sub>. Aber so weiß wenigstens die ganze Welt, wie hart sie arbeiten.

## Lösung 2

### Wirtschaft und Recht – Bedeutung des Urheberrechts – Klassenstufe 9/10

#### Lösungshinweise:

Textstelle	Rechtliche Anmerkungen	Quelle
1. Brennen von Titeln, die über die Tauschbörse geladen wurden	Verstoß gegen das UrhG, nur der Urheber hat das Recht zu bestimmen, wie sein Werk vervielfältigt wird. <u>Es könnte aber eine Ausnahme vorliegen:</u> Recht auf Privatkopie- Martin hatte die CD für sich gebrannt. Nach der letzten Urheberrechtsnovelle 2008 ist klargestellt, dass Dateien, die von File-Sharingbörsen geladen wurden Kopien einer offensichtlich rechtswidrig öffentlich zugänglich gemachten Vorlage sind. Hierbei handelt es sich um keine Privatkopie. Damit ist das Kopieren der Musiktitel ist ein Verstoß gegen §§ 15,16 UrhG.	§§ 15,16, 53 UrhG
2. Filesharing	Filesharing bedeutet, man tauscht Dateien im Internet. Man lädt eine Datei aus der Filesharing-Börse. Diese Datei (schon Datei-Teile) bietet man parallel in der Börse wieder an. <u>Das Herunterladen:</u> Mit dem Speichern der Datei auf der Festplatte erstellt man eine illegale Privatkopie und verstößt gegen §§15,16 UrhG. <u>Das Anbieten:</u> Man bietet etwas in der Filesharing-Börse an, sogar öffentlich. Dies stellt ein Verstoß gegen das UrhG dar. Lediglich der Urheber hat das Veröffentlichungsrecht für sein Werk, er hat das Recht zur öffentlichen Zugänglichmachung seines Werkes. Er entscheidet, auf welchem Weg das Werk über Internet verbreitet wird.	§§ 12,15,16, 19a UrhG
3. Nutzung von Freeware und Shareware-Programmen	<u>Grundsätzlich gilt:</u> Der Urheber bestimmt das Nutzungsrecht des Werkes. Für die Nutzung des Werkes kann er eine angemessene Vergütung verlangen (§ 32 UrhG). Der Urheber kann auch entscheiden, dass das Werk von jedem unbegrenzt oder für eine Test-Phase entgeltfrei genutzt werden kann und danach kostenpflichtig werden soll. Lizenzbedingungen sind dabei zu beachten.	§§ 31,32 UrhG
4. Erstellen von MP3-Files, Kopierschutz	Der Eigentümer der CD hat das Recht, eine Privatkopie von der CD zu erstellen (siehe 1.). Auch das Erstellen von MP3's ist ein Erstellen einer Kopie. Dieses Recht ist aber eingeschränkt. Eine Erstellung einer Kopie ist ausgeschlossen, wenn hierzu technische Schutzmaßnahmen umgangen werden müssen. Wenn die CD mit einem Kopierschutz versehen war, wäre das Rippen (Erstellen der MP3's) unzulässig.	§ 95a UrhG
5. Tauschen von Musik	Einzelne Vervielfältigung eines Werkes zum privaten Gebrauch durch eine natürliche Person ist zulässig. Es handelt sich um keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte Kopie und um keine öffentlich zugänglich gemachte Vorlage. Einzelne Vervielfältigung im Sinne „nur wenige Vervielfältigungen“. (Der BGH hatte entschieden, dass eine Anzahl von mehr als 7 Vervielfältigungen unzulässig ist.) Privater Gebrauch ist dann gegeben, wenn die Vervielfältigung ausschließlich zum Gebrauch in der Privatsphäre zur Befriedigung rein persönlicher Bedürfnisse außerberuflicher sowie außerwirtschaftlicher Art dienen soll. (also für Familienmitglieder und enge Freunde)	§ 53 UrhG

## Lösung 2

### Wirtschaft und Recht – Bedeutung des Urheberrechts – Klassenstufe 9/10

---

6. Verwenden einer Quellenangabe beim Einscannen der Bilder	Beim Einscannen der Bilder erstellt Martin zunächst von einem Werk eine Kopie. Es handelt sich um eine Privatkopie (§ 53 UrhG). Baut er diese Kopie in seine Seminarfacharbeit ein, muss er § 51 UrhG beachten. Bei dieser Kopie handelt es sich nicht mehr um eine Privatkopie. Diese Vervielfältigung wäre nur mit Zustimmung des Urhebers zulässig (§§ 15,16 UrhG), dies beinhaltet aber auch Ausnahmen. Die Seminarfacharbeit kann als selbstständiges wissenschaftliches Werk subsumiert werden. Das Bild darf vollständig aufgenommen werden, wenn es zur Erläuterung des Inhalts notwendig ist. Nach § 63 UrhG muss die Quelle für die Vervielfältigung angegeben werden.	§§ 51,63 UrhG
7. Kopien von YouTube	Gem. § 53 UrhG ist das Herunterladen von Dateien aus YouTube das Erstellen einer Privatkopie, wenn man: „Keine offensichtlich rechtswidrig hergestellte oder öffentlich zugänglich gemachte Vorlage genutzt hat.“ Fraglich ist, ob das Werk, das man von YouTube lädt, urheberrechtlich geschützt ist. Das kann im Einzelfall nur schwer herauszufinden sein. Auch bei den privat erstellen Videos wird oftmals Material genutzt, das urheberrechtlich geschützt ist (Musik als Hintergrundmusik). Hier würde das Einstellen des Videos schon eine Urheberrechtsverletzung darstellen. Lädt Martin solch ein Video, begeht er ebenfalls eine Urheberrechtsverletzung. Sofern das Video von YouTube genutzt werden darf, ist an das Zitiergebot zu denken. (§§ 51,63 UrhG).	§§ 51,53,63 UrhG
8. Verwenden von Inhalten von „Hausaufgaben.de“	Dies ergibt sich aus den Lizenzvereinbarungen, die der einzelne mit dem Betreiber (Nutzungsrechteinhaber/ Urheberrechtseinhaber) geschlossen hat. Er kann die Rechte der Nutzer der Seite beschränken. Er kann konkrete Vorgaben machen, wie genau die Inhalte genutzt werden dürfen.	§§ 15,16,17,63 UrhG
9. Kopie von Office	Zunächst muss man davon ausgehen, dass die CD mit einem Kopierschutz versehen ist. Die Erstellung der Kopie wäre demnach unzulässig, da offensichtlich der Kopierschutz umgangen wurde. Falls – wieder erwarten – kein Kopierschutz vorhanden war, gilt § 53 UrhG. Private Kopien umfassen lediglich die Privatsphäre (siehe oben). Sofern Martin Open Office nutzt, kann er so viele Kopien machen, wie er möchte, da es sich bei dieser Software um Open-Source Software handelt. ( <a href="http://www.openoffice.org/license.html">http://www.openoffice.org/license.html</a> )	§ 53 UrhG
10. Videos von Videoseite einbetten	Sofern es sich um ein wissenschaftliches Werk handelt, darf der Film eingebaut werden. (§ 51 Nr.1 UrhG). Unter Annahme, dass der Film auf der Seite legal eingestellt wurde erstellt Martin zunächst eine legale Privatkopie. Zu beachten ist wiederum die Quellenangabe § 63 UrhG.	§ 51 UrhG
11. Recht am eigenen Bild	Martin benötigt die Erlaubnis, der anderen. Sofern diese noch Minderjährig sind, benötigt er auch die Erlaubnis der Erziehungsberechtigten.	§ 22 KUG